

Präferenzen und Interessen

Gertrude Hirsch Hadorn
Georg Brun

[1] Praktische Gründe qualifizieren Handlungen normativ als gut oder richtig. Hoerster erklärt den Begriff des praktischen Grundes durch den Begriff des Interesses und bezeichnet als „Interessen“ nur solche Präferenzen oder Wünsche, die gewisse formale Rationalitätsbedingungen erfüllen ((3)). Daran schließt die These an, dass eine Handlung eines Subjekts S rational ist, wenn sie der Realisierung eines Interesses von S dient oder durch eine Norm geboten ist, deren Akzeptanz für S rational ist ((7)). Zweitens argumentiert Hoerster dafür, „dass es Moralnomen gibt, deren Akzeptanz für ein Individuum genau dann rational ist, wenn diese *Akzeptanz* der Realisierung eines Interesses dieses Individuums dient“ ((8)). Unsere Kritik bezieht sich auf Hoerstes Explikation des Begriffs *Interesse*.

Präferentialismus

[2] Hoerster vertritt eine Version des Präferentialismus (vgl. [Fehige/Wessels 1998](#)). Dessen Pointe als ethische Theorie besteht darin, Normativitätsansprüche in Bezug auf Handlungen in der Kombination zweier Faktoren zu verorten: erstens Präferenzen im Sinne von evaluativen mentalen Zuständen, Wünschen, eines bestimmten Individuums; zweitens faktische Zustände der Welt, genauer das Wissen über solche Zustände, in ihrer Bedeutung für die Präferenzen des Individuums. Beide Faktoren sind notwendig und zusammen, wenn sie sich in geeigneter Weise aufeinander beziehen, hinreichend für die Rationalität einer Handlung – so die These. Das bedeutet auch, dass für die Beurteilung der Rationalität von Handlungen kein Bezug auf normatives Wissen jenseits von Präferenzen erforderlich ist, das heißt, keine von individuellen Präferenzen unabhängige normative Qualifizierung der mit diesen Präferenzen angezeigten inhaltlichen Ziele, sondern lediglich Wissen über Zustände der Welt in ihrer Bedeutung für die mit den Präferenzen verbundenen subjektiven Erwartungen. Die Prinzipien dieser Position können somit als „normative Neutralität“ und „Internalismus“ bezeichnet werden.

[3] Hoerstes Variante des Präferentialismus zeichnet sich dadurch aus, dass die beiden Grundprinzipien der normativen Neutralität und des Internalismus sehr ernstgenommen werden. Insbesondere kommt sie ohne hedonistische oder utilitaristische Zusatzannahmen aus. Zum einen verzichtet Hoerster auf die der These der normativen Neutralität entgegenlaufende Annahme, dass gewisse Zustände letztlich von allen Subjekten gewünscht werden ((5))–((6)), auch wenn dies faktisch der Fall sein mag ((47)). Andererseits stützt er sich bei der Auszeichnung moralischer Normen nicht auf ein zusätzliches substantielles Prinzip, das die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Subjekte fordert; seine Position ist nicht einmal dem Prinzip verpflichtet, dass moralisches Handeln die Erfüllung der Präferenzen aller befördert (((29))), vgl. [Fehige/Wessels 1998:xx–xxi](#)). Stattdessen zeichnet er moralische Normen durch eine Form der Verallgemeinerbarkeit aus, die sich konsequenterweise wiederum auf die Interessen der Subjekte, die die Norm vertreten, bezieht: Wenn ein Subjekt S eine Norm vertritt, so handelt es sich nur dann um eine moralische Norm, wenn S bereit ist, die Norm an alle Subjekte (mit bestimmten Eigenschaften) zu adressieren ((11)), wobei diese Bereitschaft wiederum dadurch gegeben sein muss, dass die allgemeine Geltung der Norm ein Interesse von S darstellt ((26))–((31)). Folglich können Moralnomen nicht objektiv durch eine Art von Erkenntnis begründet werden, sondern bloß intersubjektiv, insofern die Individuen einer Gemeinschaft ein Interesse daran haben, dass sie gelten.

Der Rationalitätsanspruch von Interessen als praktische Gründe

[4] Rationale Präferenzen – „Interessen“ – charakterisiert Hoerster in folgender Weise ((3)), Hoerster 2003:24): 1. Wenn ein Subjekt S eine Präferenz P hat, so ist P genau dann ein Interesse von S, wenn S P in einem urteilsfähigen und informierten Geisteszustand gebildet hat. 2. Wenn ein Subjekt S eine Präferenz P nicht hat, so ist P genau dann ein Interesse von S, wenn S P hätte, wenn S sich in einem urteilsfähigen und informierten Geisteszustand befände. Mit Blick auf den Rationalitätsanspruch von Interessen als praktische Gründe kann Folgendes festgehalten werden:

[5] Erstens wird nicht der Begriff *Interesse* definiert, sondern *Interesse eines Subjekts* ((5)). Somit sind auch praktische Gründe immer als Gründe für ein Subjekt zu verstehen.

[6] Zweitens präzisiert die Qualifizierung von Präferenzen als Interessen was Gründe rationalen Handelns sind, ohne auf substantielle normative Thesen über den Inhalt von Präferenzen zu rekurrieren, insbesondere nicht auf solche, die unabhängig von ihrem Status als Präferenzen des betreffenden Subjektes sind. Der Begriff *Interesse* wird also rein formal definiert, insofern die Definition den Inhalt rationaler Präferenzen in keiner Weise einschränkt ((5)). Wenn sich zum Beispiel A vegetarisch ernährt, so kann diese Handlungsweise zwar für A aufgrund einer Präferenz für diese Ernährungsform rational sein, aber nicht, weil diese Ernährungsform an sich erstrebenswert wäre, sondern nur wenn und weil As Präferenz Rationalitätsbedingungen erfüllt. Auch wenn dies der Fall sein sollte, folgt allein daraus für die Ernährungspräferenzen eines Subjekts B nichts.

[7] Drittens genügt es nicht, die Rationalitätsbedingungen der Urteilsfähigkeit und Informiertheit auf isoliert betrachtete Präferenzen anzuwenden. Es ist nämlich weder rational, Unrealisierbares zu wünschen, noch Wünsche zu realisieren, die die Realisation wichtigerer Wünsche vereiteln. Da die Realisierbarkeit von Wünschen von Randbedingungen abhängt, die sich ändern können, müssen die Rationalitätsbedingungen auf den Kontext bezogen werden, in dem die präferierte Option allenfalls durch eine Handlung realisiert würde. Dass Konflikte zwischen Wünschen oft auflösbar sind, beruht darauf, dass Wünsche mit einer Intensität verbunden sind, und dass es mindestens möglich sein muss, beim Vorliegen zweier Wünsche anzugeben, ob einem der beiden Priorität zukommt oder beide gleich wichtig sind. („Präferenz“ drückt dies deutlicher aus als „Wunsch“, weil es auf „x präferiert y gegenüber z“, resp. „x zieht y z vor“ verweist.) Daraus ergibt sich, dass die Rationalität einer Präferenz nur im Hinblick auf die Gesamtheit der Präferenzen des betreffenden Subjekts beurteilt werden kann (Hoerster 2003:33–35). Die Rationalitätsbedingungen sind also holistisch zu verstehen, das heißt, sie umfassen die Konsistenz und Kohärenz der Präferenzen eines Subjektes insgesamt, und zwar mit Bezug auf das Wissen über den für die Realisierung der präferierten Optionen relevanten empirischen Kontext.

[8] Viertens nimmt Hoerstes Definition in verschiedener Weise Bezug auf kontrafaktische Situationen. Dies ist offensichtlich im zweiten Teil der Definition, betrifft aber auch den ersten. Unter einem informierten Zustand eines Subjekts S ist nach Hoerster nämlich ein Zustand zu verstehen, in dem S über alle für S erkennbaren und relevanten Informationen verfügt. Für die Explikation der beiden Qualifikationen „erkennbar“ und „relevant“ muss wiederum Gebrauch von kontrafaktischen Konditionalen gemacht werden. Erstens ist eine Information I, die ein Subjekt S im kognitiven Zustand K nicht besitzt, genau dann erkennbar für S, wenn S über I verfügen würde, wenn S sich nicht in K sondern in K' befände. K' zu realisieren kann ganz unterschiedliches bedeuten: S könnte eine Auskunft einholen, sich an etwas erinnern, nicht bewusstlos sein usw. (Hoerster 2003:38–39). Zweitens ist eine Information I für die Präferenz P, die ein Subjekt S im kognitiven Zustand K hat/nicht hat, relevant, wenn S P nicht hätte/hätte, befände sich S in einem Zustand K', der sich lediglich bezüglich I von K unterscheidet (Vgl. Hoerster 2003:28–30). Mit anderen Worten: Um die Rationalität von Präferenzen zu beurteilen, sind Gedankenexperimente erforderlich.

[9] Insgesamt ergibt sich: Ob eine Präferenz P eines Subjekts S rational ist, muss durch Gedankenexperimente und gegebenenfalls weitere Aktivitäten entschieden werden, die

ermitteln, ob S in dieser Situation eine Gesamtheit von Präferenzen hätte, die P einschließt, wenn S urteilsfähig wäre und alle ihm prinzipiell zugänglichen, für seine Präferenzen relevanten Informationen berücksichtigen würde.

Gedankenexperimente zur Beurteilung der Rationalität von Präferenzen

[10] Rationalitätsbedingungen für Präferenzen müssen, wie erläutert, im Hinblick auf kontrafaktische, idealisierte Bedingungen beurteilt werden. Im folgenden diskutieren wir zwei Probleme, die sich daraus für die Explikation des Begriffs *Interesse* durch Urteilsfähigkeit und Informiertheit ergeben. Das erste bezieht sich auf die epistemische Intransparenz der Informiertheitsbedingung, das zweite darauf, dass Kriterien korrekten Urteilens nicht durch eine idealisierte Urteilsfähigkeit ersetzt werden können.

[11] Die erste Schwierigkeit entsteht, weil die geforderte Rationalitätsbeurteilung einem Ideal der Informiertheit verpflichtet ist, das unsere Fähigkeiten zu übersteigen droht. Grundsätzlich gilt: Ob eine Präferenz ein Interesse ist, muss aus der idealisierten Perspektive eines Beobachters beurteilt werden, der nicht auf den faktischen geistigen Zustand des betreffenden Individuums beschränkt ist. (Hoerster 2003:29). Wie Hoerster betont, bedeutet das nicht, dass Interessen einen absolut idealen Wissensstand voraussetzen, sondern lediglich einen Wissensstand, der dem Subjekt zur Verfügung stünde, wenn es sich alle Informationen beschaffen würde, die ihm prinzipiell zugänglich sind und seine Präferenz ändern könnten (Hoerster 2003:25, 28). Ein solcher „idealisierte“ Wissensstand ist also gegenüber einem idealen dadurch eingeschränkt, dass er kein irrelevantes und für Menschen prinzipiell nicht erkennbares Wissen enthält.

[12] Dass die resultierenden Rationalitätskriterien sehr anspruchsvoll sind, zeigen Hoerstes Beispiele: Es ist irrational, aufgrund einer falschen Auskunft im Reisebüro ein Verkehrsmittel zu wählen (Hoerster 2003:29) oder ein von einem Widersacher vergiftetes Getränk zu konsumieren (Hoerster 2003:36), obschon man in beiden Fällen den betreffenden Subjekten die Irrationalität kaum zum Vorwurf machen könnte. Komplexere Beispiele zeigen, wie unklar es ist, ob und in welcher Weise die Bedingung, erkennbare und relevante Information zu berücksichtigen, in die Praxis umgesetzt werden kann. Argumente für Maßnahmen gegen die Klimaerwärmung beispielsweise, die auf bestimmte Formen der Agrikultur zielen, stützen sich unter anderem auf die Annahme, dass das Treibhausgas Methan nur unter anaeroben Bedingungen gebildet und somit nicht durch lebende Pflanzen produziert werden kann. Wie relativ einfache Experimente jüngst gezeigt haben, scheint dies aber durchaus möglich (Keppler et al. 2006). Dass der Effekt weiterer Bestätigung bedarf, ändert nichts daran, dass die Experimente schon früher mit vertretbarem Aufwand hätten durchgeführt werden können und auch bekannt war, dass positive Ergebnisse für die fragliche Annahme und damit für die Präferenz für die betreffenden Maßnahmen höchst relevant wären. Wenn man daraus schließen muss, dass eine Präferenz eines Umweltwissenschaftlers für die fraglichen Maßnahmen nicht rational war, dann muss auch bezweifelt werden, ob solche Personen überhaupt bezüglich der Klimapolitik Interessen haben können, da der Bereich relevanter Informationen nicht nur mit vielfältiger Unsicherheit behaftet, sondern auch lückenhaft, in seiner Struktur nicht eindeutig und somit schlicht unüberschaubar ist. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Beispielen, geht es nicht nur darum, dass Individuen mit der konkreten Beurteilung einer Präferenz überfordert sein können. Ein komplexes Problem kann auch einen idealisierten Beobachter, dem der kollektive Wissensstand zur Verfügung steht, überfordern. Damit wird deutlich, wie sehr die Rationalitätsbeurteilung von Präferenzen relativ auf einen faktischen Wissensstand ist; im Allgemeinen kann nicht mit Gewissheit gesagt werden, dass eine Präferenz tatsächlich rational ist (Hoerster 2003:36).

[13] Das bedeutet allerdings nicht, dass es rational wäre, Präferenzen immer einer möglichst eingehenden Rationalitätsprüfung zu unterziehen. Es kann nämlich durchaus irrational sein, Präferenzen in gewisser – relevanter – Weise auf ihre Rationalität zu prüfen, wenn dadurch die

Realisation dieser oder anderer Präferenzen vereitelt wird. Exzessive Preisvergleiche können zum Beispiel das Geldsparen vereiteln (Hoerster 2003:34).

[14] Diese Probleme, in konkreten Situationen zu entscheiden, mit welchen Verfahren rationalerweise eine Präferenz auf ihre Rationalität geprüft werden soll, sind primär operativer Natur: wie kann mit Bezug auf die Präferenzen eines bestimmten Subjektes in einer konkreten Situationen entschieden werden, welches Wissen grundsätzlich erreichbar und relevant ist? Dass solche Fragen nicht allein durch eine Klärung von Begriffen entschieden werden können, ist allerdings klar. Auch wenn epistemische Intransparenz eine unwillkommene Konsequenz ist, ist sie allein noch kein entscheidender Einwand gegen Hoerstes Explikation des Begriffs *Interesse*.

[15] Die zweite Schwierigkeit, zu bestimmen, in welcher Weise die Rationalität von Präferenzen zu prüfen ist, hat dagegen begriffliche Wurzeln (zum Folgenden vgl. Ripstein 2001). Akzeptiert man grundsätzlich Hoerstes Explikation des Begriffs *Interesse*, ergibt sich die Herausforderung, den Begriff der Urteilsfähigkeit zu erklären. Dieser Begriff ist explikationsbedürftig, obwohl Hoerster behauptet: „Jeder Leser wird im Wesentlichen wissen, was man unter einem *urteilsfähigen* Zustand zu verstehen hat.“ (Hoerster 2003:24) Daran ändert auch nichts, dass es relativ unumstrittene Faktoren der Urteilsunfähigkeit gibt, etwa Drogeneinfluss, emotionale Ausnahmezustände, Debilität, usw. Zum einen ist es – trotz gegenteiligem Anschein – in vielerlei Hinsicht nicht klar, unter welchen Bedingungen Urteilsfähigkeit vorliegt. Beispielsweise sind Relevanzurteile wesentlich durch emotionale Zustände bestimmt, wobei nicht nur zu starke Emotionalität, sondern auch das Fehlen der „richtigen“ Emotionen zu Fehlurteilen führen kann (de Sousa 2001). Was ist aber das richtige Maß der richtigen Emotion? Dahinter steht das zentrale begriffliche Problem: Was ist überhaupt das Kriterium dafür, dass ein Geisteszustand als ein Zustand der Urteils(un)fähigkeit gilt? Diese Frage spielt für Hoerstes Konzeption der praktischen Rationalität eine entscheidende Rolle, weil der Begriff *Urteilsfähigkeit* eine entscheidende Erklärungslast trägt. Urteilsfähigkeit ist nicht nur gefordert, wenn es darum geht, zu beurteilen, ob und wie gegebene Präferenzen durch Handlungen erfüllt werden können, sondern auch, wenn es darum geht, verschiedene Präferenzen gegeneinander abzuwägen, wenn zum Beispiel beurteilt werden muss, ob Bequemlichkeit oder Gesundheit bei der Entscheidung über einen Arztbesuch Vorrang haben soll ((4)). Auch wenn die Urteilsfähigkeit im Einzelfall jeweils unstrittig wäre, lässt Hoerstes Theorie der praktischen Rationalität, wenn sie sich wesentlich auf einen unerklärten Begriff der Urteilsfähigkeit abstützt, letztlich offen, was sie zu erklären vorgibt. Es ist dann nämlich nicht klar, auf welcher begrifflichen Basis die für Hoerster grundlegende Unterscheidung zwischen Interessen und Präferenzen getroffen werden kann.

[16] Die Explikation des Begriffs *Urteilsfähigkeit* stellt für Hoerstes Konzeption deshalb eine besondere Herausforderung dar, weil dieser Begriff in seiner normativen Lesart erklärt werden muss, ohne die Grundprinzipien der Position aufzugeben. Dass ein Subjekt urteilsfähig ist, bedeutet ja nicht bloß, dass es Urteile fällt, sondern dass es „korrekte“ Urteile fällt, die dann die Rationalität der resultierenden Präferenzen garantieren. Wie aber lässt sich erklären, was hier „korrekt“ heißen soll? Einerseits ist vollkommen unklar, wie dies durch rein deskriptive Begriffe geleistet werden soll. Andererseits ist es nicht möglich, substantielle normative Gesichtspunkte in die geforderte Explikation einzubringen, ohne das für Hoerstes Position leitende Prinzip der normativen Neutralität aufzugeben. Damit entfallen zum Beispiel anthropologische oder evolutionsbiologische Argumente dafür, dass eine Person nur als urteilsfähig gelten kann, wenn sie eine angemessen gewichtete Präferenz für ihr physisches Überleben hat. Schließlich steht auch die Strategie nicht zur Verfügung, sich an einem Verständnis von *Urteilsfähigkeit* zu orientieren, das Bedingungen ins Spiel bringt, die darauf hinauslaufen, dass die Urteilsfähigkeit einer Person erfordert, dass sie aus den richtigen Gründen handelt oder aus guten Gründen (gewichtete) Präferenzen hat. Das wäre bloß eine verschleierte Version der These, dass Urteilsfähigkeit rationales Handeln und Präferieren erfordert. Es ist zwar plausibel, dass ein solches Verständnis dem angeblich unproblematischen Alltagsbegriff der Urteilsfähigkeit zugrundeliegt, in Hoerstes Theorie der praktischen Rationalität würde er aber bloß eine Zirkularität einführen.

Literatur

- Fehige, Christoph; Ulla Wessels (Hg). 1998. *Preferences*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Hoerster, Norbert. 2003. *Ethik und Interesse*. Stuttgart: Reclam.
- Kepler, Frank; John T. G. Hamilton; Marc Braß; Thomas Röckmann. 2006. "Methane emissions from terrestrial plants under aerobic conditions". In *Nature* 12. Januar 2006, 187–191.
- Ripstein, Arthur. 2001. "Preference". In Morris, Christopher W.; Arthur Ripstein (Hg). *Practical rationality and preference. Essays for David Gauthier*. Cambridge: Cambridge University Press. 37–55.
- de Sousa, Ronald. 2001. *The rationality of emotion*. Cambridge, Mass./London: MIT Press.

Adresse

Gertrude Hirsch Hadorn
Georg Brun
Departement Umweltwissenschaften
ETH Zürich
8092 Zürich
hirsch@env.ethz.ch
Georg.Brun@env.ethz.ch